

Norm

UWG §7 B

Rechtssatz

Während das "Behaupten" die einem anderen gegenüber aus eigenem Wissen herrührende Mitteilung darstellt, ist unter "Verbreiten" die Weitergabe des von anderer Seite Gehörten an Dritte zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 313/74

Entscheidungstext OGH 07.05.1974 4 Ob 313/74

Beisatz: Skiwelt (T1) Veröff: ÖBI 1975,33

- 4 Ob 111/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 111/92

- 4 Ob 1073/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 4 Ob 1073/92

Auch; Beisatz: "Verbreitung" ist auch die Weitergabe der Behauptung eines Dritten, ohne daß sich der Äußernde mit ihr identifiziert. (T2)

- 4 Ob 109/94

Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 109/94

Auch; Beisatz: Haftung der beklagten Zeitung für Äußerungen ihres Kolumnisten. (T3)

- 4 Ob 2/96

Entscheidungstext OGH 16.01.1996 4 Ob 2/96

Vgl; Beisatz: Das Verbot, etwas zu behaupten, schließt das Verbot, die Informationsschrift, in der die beanstandeten Behauptungen enthalten sind, zu verteilen (und damit die Behauptungen zu verbreiten), nicht in sich. (T4)

- 4 Ob 2205/96k

Entscheidungstext OGH 17.09.1996 4 Ob 2205/96k

Beis wie T2; Beisatz: Tatsachen werden auch dann behauptet (= aus eigenem Wissen mitgeteilt) oder verbreitet (= als von einem anderen Erfahrenes Dritten weitergegeben), wenn die Äußerung nicht als eigene Überzeugung hingestellt wird. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0079104

Dokumentnummer

JJR_19740507_OGH0002_0040OB00313_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at